



Stiftung
„Samariterherberge“

Leben, Wohnen, Arbeiten
für Menschen mit Behinderung

29.03.2021

Besuchsregelung für die Wohnbereiche der Stiftung „Samariterherberge“

Liebe Angehörige, Betreuer und Freunde,

folgend können Sie die aktualisierte Besucherregelung in der am 25.03.2021 durch die Landesregierung in Sachsen-Anhalt geänderten [Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) (nachfolgend „Verordnung“ genannt) nachlesen. Diese Verordnung tritt ab 29. März 2021 in Kraft.

Insbesondere wird in § 9 Abs. 3 der Verordnung folgendes festgelegt: „Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur mit negativem Testergebnis gewährt werden...“

Der erforderliche Test wird durch die Stiftung Samariterherberge durchgeführt. Hierfür bitten wir Sie sich vorab telefonisch in den entsprechenden Wohnbereichen anzumelden, damit wir geschultes Personal entsprechend einplanen können.

An den jeweiligen Standorten der Besonderen Wohnformen stehen folgende Räumlichkeiten für Besuche zur Verfügung:

- für die Wohnbereiche in Horburg in den Räumen des Erdgeschoss
- für die Wohnbereiche in Bad Dürrenberg im Mehrzweckraum

Insofern es Ihnen möglich ist, bitten wir Sie die vorausgefüllte [Checkliste für Besucher](#) mitzubringen und den [Belehrungsbogen für Besucher](#) zu beachten/befolgen.

Für bspw. Besuchsfahrten haben wir ein Testkonzept für Corona-Schnelltest erstellt. Dieses Konzept besagt, dass bei Rückkehr von Klienten, die länger als 5 Tage abwesend waren, in unsere besonderen Wohnformen ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durchgeführt wird.

Dennoch bitten wir insgesamt auf die Reduzierung von Kontakten für das Wohl aller zu achten. Gern können Sie auch weiterhin die Kontaktmöglichkeiten per Telefon und/oder Brief/Post nutzen.

Bleiben Sie gesund!

Katja Künzel
(Leiterin der Wohnbereiche)